



CH-3003 Bern, BAG

Geht an:

- für den Vollzug des Epidemiengesetzes zuständige
kantonale Behörden

Aktenzeichen:

Unser Zeichen: MSC
Liebefeld, 16.02.2021

Aktualisierung vom 16. Februar 2021 der Weisung des BAG an die Kantone vom 27. Januar 2021

Erhebung und Übermittlung der Monitoringdaten zu Covid-19 Impfungen durch die Kantone an das BAG

I. Zweck der Weisung

Diese Weisung dient der Umsetzung der Covid-19 Impfmassnahmen in der Schweiz. Die Weisung zielt darauf ab, den einheitlichen Vollzug mit Bezug auf das Impfmonitoring in der ganzen Schweiz sowie die Verfügbarkeit der notwendigen Datengrundlage für die Massnahmen des Bundes sicherzustellen. So soll gewährleistet werden, dass aktuelle und harmonisierte Datensätze über die Covid-19 Impfungen in der Schweiz verfügbar sind, die eine schweizweite Aufbereitung und damit die zielführende Evaluation und Steuerung der Impfmassnahmen insbesondere mit Blick auf die bedarfsgerechte Zuteilung der verfügbaren Impfdosen an die Kantone ermöglichen.

II. Ausgangslage

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) überprüft der Bund die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen, wobei die Kantone nach Absatz 2 dieser Bestimmung den Anteil der geimpften Personen erheben müssen. Sie sind verpflichtet, das BAG regelmässig über die Impfungsrate zu informieren. Die Erhebung der Durchimpfungsrate liegt gesetzlich explizit in der Zuständigkeit der Kantone. Gemäss Absatz 3 verfasst das BAG regelmässig Berichte zur Überwachung und Evaluation und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Gemäss Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) hat das BAG folgende Aufgaben (vgl. Art. 39 und 40 EpV):

- Indikatoren zur Überprüfung der Massnahmen festlegen
- unter Berücksichtigung der Indikatoren regelmässig Daten zu den kantonalen Massnahmen in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Ziele erheben

- kantonale Erhebungen zur Feststellung des Anteils geimpfter Personen koordinieren
- Festlegung der zu erhebenden Impfungen, Altersgruppen, in denen die Anteile der geimpften Personen erhoben werden, zu verwendende Methodik, zu erhebende repräsentative Stichproben, Häufigkeit der Erhebungen

Die Erhebung der Durchimpfungsrate erfolgt in anonymisierter Form, d.h. es werden keine Personendaten an das BAG gemeldet, welche Rückschlüsse auf die Person ermöglichen.

Es sei vorliegend auch auf die bundesstaatliche Kompetenzaufteilung im Bereich der Impfungen hingewiesen.

1. Aufgaben des Bundes:

- Das BAG erarbeitet und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfpfehlungen (Art. 20 EpG).
- Der Bundesrat stellt subsidiär die Versorgung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln sicher (Art. 44 EpG; Art. 60 EpV), wozu auch Impfstoffe gehören.
- Das BAG legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Anteil der Heilmittel fest, der jedem Kanton zugeteilt wird. Es berücksichtigt dabei die Bedrohungslage und den tatsächlichen Bedarf der Kantone (Art. 62 EpV).
- Das EDI kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und einer beschränkten Verfügbarkeit der Heilmittel deren Zuteilung mit einer Prioritätenliste regeln (Art. 61 EpV).
- Die Armeeapotheke sorgt für die Lieferung der Heilmittel an die Kantone (Art. 63 EpV).

2. Aufgaben der Kantone:

- Die Kantone fördern Impfungen, indem sie namentlich dafür sorgen, dass die von den Impfpfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind (Art. 21 Abs. 1 Bst. c EpG).
- Sie stellen sicher, dass bei Bedarf Massenimpfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu notwendige Infrastruktur bereit (Art. 37 EpV).
- Die Kantone bezeichnen kantonale Anlieferstellen und melden diese dem Bund. Sie sorgen für die rechtzeitige Weiterverteilung der angelieferten Heilmittel (Art. 63 EpV)
- Im Bereich der Überwachung und Evaluation erheben die kantonalen Behörden den Anteil der geimpften Personen und informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden (Art. 24 Abs. 2 EpG).

III. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs

Gemäss Artikel 77 EpG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben, bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a, b und c EpG). Das BAG kann zudem nach Artikel 8 Absatz 2 EpG die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen. Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

IV. Weisung

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone sind verpflichtet, dem BAG die Daten zu jedem Impfereignis für das nationale Impf-Monitoring gemäss Anhang 1 «Minimal Data Set Impfmonitoring» zu liefern.
2. Die Meldung nach Ziffer 1 erfolgt elektronisch in anonymisierter Form mindestens 2x wöchentlich (Montag, 12 Uhr mit Daten bis und mit Sonntag und Donnerstag, 12 Uhr mit Daten bis und mit Mittwoch). Sie ist über das vom BAG empfohlene System zur Impfdokumentation (OneDoc) oder das von den Kantonen allenfalls eingesetzte System in elektronischer Form an die zentrale Datenbank VMDL (Vaccination Monitoring Data Lake) vorzunehmen. Das BAG bezeichnet die Spezifikation des Datenformates und der Schnittstelle zu VMDL und stellt diese den Kantonen zur Verfügung (siehe Anhang 2 technische Schnittstellen-Spezifikation).
 - a. Die zu meldenden Daten umfassen alle der an den eingesetzten Impforten seit der letzten Meldung pro Tag durchgeführten Impfungen.
 - b. Die Impfdaten aus den Kantonen werden vom BAG aufbereitet und einerseits genutzt für die Lagebeurteilung und andererseits für die Publikation auf dem BAG-Corona-Dashboard (<https://www.covid19.admin.ch>). Innerhalb des BAG-Corona-Dashboards können nicht nur nationale Indikatoren eingesehen werden. Wie bei den Fallzahlen werden auch kantonale Impfindikatoren angezeigt werden können, z.B. Anzahl durchgeführter Impfungen pro Kanton.
 - c. Bei ausbleibender Meldung wird für den jeweiligen Kanton der Passus «keine Angaben» eingetragen.
3. Die Kantone haben mit Blick auf ihre Meldepflichten gegenüber dem BAG gemäss Ziffer 1 und 2 das kantonsinterne Meldewesen so zu organisieren, dass die Umsetzung ihrer Meldepflichten gegenüber dem BAG jederzeit gewährleistet ist. Namentlich haben sie bei der im Rahmen der Regulierung der Kostenrückerstattung (Tarifvertrag, EpV) genannten Beauftragung der Impfstellen (z.B. Hausärzte, Apotheken etc.) zu prüfen und zu überwachen, dass diese die Daten nach Ziffer 1 vollumfänglich erheben sowie die Meldeformate und der Melderhythmus entsprechend den kantonalen Vorgaben so ausgestaltet sind, dass eine korrekte und termingerechte Übermittlung an die zuständige Stelle (kantonale oder VMDL) gewährleistet ist, die diese Daten dem BAG weiterleitet. Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, die termingerechten Lieferungen vollständiger Impfmonitoring-Daten an den VMDL und die korrekte Autorisierung der meldenden IT Systeme sicherzustellen. Die Validierung auf Vollständigkeit und Plausibilität ist einmal pro Woche durchzuführen und dem BAG zu bestätigen, damit die Daten weiterhin auf dem BAG-Corona-Dashboard publiziert werden können.

Diese Weisung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft. Die erste Meldung vom 22. Februar 2021 umfasst sämtliche Daten seit dem Impfstart.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin



Anne Lévy



Anhang 1: "Minimal Data set Impfmonitoring"

	Daten	Beschreibung/Begründung
Persönliche Daten	Geschlecht	
	Alter	automatisch berechnet aus Geburtsdatum
	Wohnkanton	automatisch berechnet aus PLZ: "AG, AI, AR, ..., ZG, ZH, LI, AT, DE, F, I, UNK"
Impf-Indikation gemäss Strategie	Alter	ja/nein
	Chronische Krankheit(en) Bluthochdruck, etc.	ja/nein Liste gemäss Impfpfempfehlung EKIF
	Gesundheitspersonal oder Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen	ja/nein (Gesundheits- und Betreuungspersonal, das durch Pflege, Behandlung und Betreuung direkte Kontakte mit Patientinnen und Patienten sowie besonders gefährdeten Personen hat.)
	Enger Kontakt zu besonders gefährdeten Personen	ja/nein (Personen ab 16 Jahren, die mit besonders gefährdeten Personen im selben Haushalt leben (z. B. Partner/in, Familienmitglieder, Mitbewohner/innen, Haushälter/in, Au-pairs) oder pflegende Angehörige)

	Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchsrisiko	ja/nein (Heime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, psychosomatische und psychiatrische Kliniken, Bundesasylzentren und kantonale Kollektivunterkünfte für Asylsuchende, Obdachlosenunterkünfte und Anstalten des Freiheitsentzugs)
	Weitere	ja/nein
Angaben Impfung 1	Impfort Kanton 1	(automatisch berechnet aus PLZ)
	Impfort Typ 1	1. Impfzentrum, 2. Alters- und Pflegeheim, 3. Arztpraxis, 4. Apotheke, 5. andere (legacy), 6. Spital, 99. andere
	Identifikator Melde-System	eindeutige ID des meldenden Systems, z.B. onedoc oder DV Bern oder Vitomed, etc.
	Identifikator Impf-Einheit	eindeutige ID der Impf-Einheit innerhalb des meldenden Systems, z.B. Impfzentrum A oder Spital B, welche beide onedoc benutzen
	Identifikator Impf-Akt	eindeutige ID der Impf-Aktion, wird von Impf-Einheit erzeugt, Anonymität der Person bleibt garantiert, diese ID kann nicht zur Person rückverfolgt werden
	anonyme Personen-ID	eindeutige ID der Person, anonym, erzeugt durch Impf-Einheit, Anonymität der Person bleibt garantiert, diese ID kann nicht zur Person rückverfolgt werden
	Impfdatum 1	Datum
	Impfstoff Code 1	GTIN
	Lotnummer 1	
Angaben Impfung 2	Impfort Kanton 2	(automatisch berechnet aus PLZ)
	Impfort Typ 2	1. Impfzentrum, 2. Alters- und Pflegeheim, 3. Arztpraxis, 4. Apotheke, 5. andere (legacy), 6. Spital, 99. andere

	Identifikator Melde-System	eindeutige ID des meldenden Systems, z.B. onedoc oder DV Bern oder Vitomed, etc.
	Identifikator Impf-Einheit	eindeutige ID der Impf-Einheit
	Identifikator Impf-Akt	eindeutige ID der Impf-Aktion, wird von Impf-Einheit erzeugt, Anonymität der Person bleibt garantiert, diese ID kann nicht zur Person rückverfolgt werden
	anonyme Personen-ID	eindeutige ID der Person, anonym, erzeugt durch Impf-Einheit, Anonymität der Person bleibt garantiert, diese ID kann nicht zur Person rückverfolgt werden
	Impfdatum 2	Datum
	Impfstoff Code 2	GTIN
	Lotnummer 2	